

# Steuerplanung für KMU



## **Giorgio Meier-Mazzucato**

Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. FA

Eidg. dipl. Treuhandexperte

Eidg. dipl. Steuerexperte

Revisionsexperte eidg. RAB

ITERA Aarau und Zürich

# Inhaltsübersicht

Begrüßung

1. Grundsätze der Steuerplanung bei KMU
2. Operative Steuerplanung
3. Strategische Steuerplanung
4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

Schlusswort

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Was ist Steuerplanung?

- Gesamtheit aller Massnahmen, die darauf abzielen, Steuerbelastung eines bestimmten Wirtschaftssachverhaltes zu minimieren, bspw. Optimierung einer Gruppenstruktur, Dividendenstrategie, Abschreibungs- und Rückstellungspraxis

Steuerplanung ist Sparen von Steuern und zeitliche Verschiebung Besteuerung.

Formelmässig für jede Handlungsalternative:

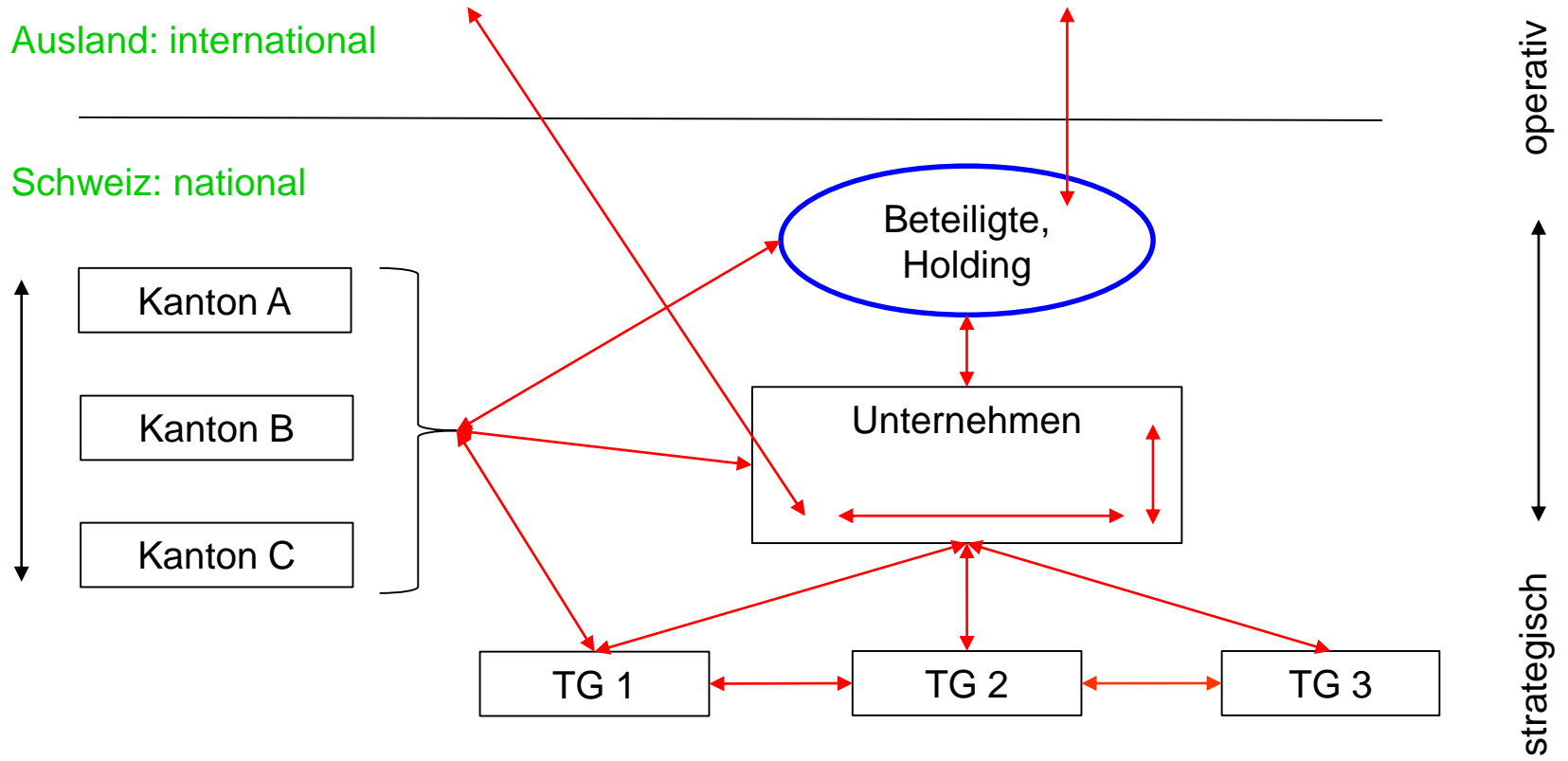
- $HA_1: G_1 \max (?) = E_1 - A_1 - S_1$
- $HA_2: G_2 \max (?) = E_2 - A_2 - S_2$

Legende:

- HA = Handlungsalternative
- G = Gesamterfolg Handlungsalternative
- E = Ertrag Handlungsalternative
- A = Aufwand Handlungsalternative
- S = Steuerwirkung Handlungsalternative

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Dimensionen der Steuerplanung



## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Abgrenzungen legitime Steuerplanung von anderen Vorgehen:

Unterscheidung nachstehender Massnahmen hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Zulässigkeit:

- Zulässig: Steuerplanung i.S. von Steuereinsparung bzw. zeitlich Verschiebung der Steuerlast
- Missbräuchlich bei Entdeckung, aber nicht strafbar: Steuerumgehung
- Nicht zulässig und bei Entdeckung strafbar: Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Möglichkeiten der Steuereinsparung

- Nichtrealisation

Steuerbegründender Tatbestand wird nicht realisiert und auf entsprechenden Erfolg bzw. Nutzen, den dieser Tatbestand gebracht hätte, verzichtet.

Bspw. Mehreinkommen nicht erzielt bzw. kein Umsatz- und Gewinnwachstum.

- Gesetzlicher Spielraum

Durch gezielte, steuerrechtlich zulässige Steuerplanung wird gesetzlicher Freiraum oder gesetzliche Wahl- bzw. Gestaltungsmöglichkeit so angewendet, dass Steuereinsparung resultiert.

Bspw. Liquidationsgewinnbesteuerung, Sofortabschreibung, Dividendenstrategie, AGRB

## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Steuerumgehung → missbräuchliches Vorgehen

Steuerbegründender Tatbestand wird vermieden, wirtschaftliche Erfolg, Nutzen wird aber auf anderem Weg erreicht. Gewählte, i.d.R. ungewöhnliche Vorgehen entspricht nicht wirtschaftlichen Sachverhalt und nur wegen Steuervermeidung gewählt. Unbeabsichtigte Lücke Rechtsordnung wird ausgenutzt.

Steuerumgehung ist nicht verboten, hat aber eine Nachbesteuerung zur Folge.

#### Kriterien Bundesgericht (kumulativ):

- ungewöhnliches, sachwidriges oder absonderliches Vorgehen, welches unter wirtschaftlichen Gegebenheiten als völlig unangemessen erscheint,
- sich Vorgehen einzig mit Absicht der Steuerersparnis erklären lässt,
- ungewöhnliche Vorgehen auch tatsächlich zu Steuerersparnis führen würde.

S. bspw. **BGE 142 II 399** (Abzug von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei Wiedereinkauf nach Scheidung), **BGE 138 II 239** (MWST, Halten eines Privatflugzeugs durch eine Aktiengesellschaft)

## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

- Steuerhinterziehung Art. 175 ff. DBG: Vollendete, versuchte, Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung, Inventarverfahren
- Steuerbetrug Art. 186 DBG: In Ergänzung zur Steuerhinterziehung Verwendung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden

Wichtig: Jahresrechnung, Buchhaltung, Lohnausweis, Revisionsbericht usw. sind Urkunden.

Steuerhinterziehung ist mit Busse, Steuerbetrug mit Busse und/oder Gefängnis bestraft.



## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Unternehmenssteuerrecht ist im Wesentlichen Rechnungslegungsrecht

Das Steuerrecht hat sich im Zusammenhang mit dem NRLR nicht geändert.

- M.a.W. kann steuerlich weiter gemacht werden, was bis dato auch gemacht worden ist,
  - ✓ sei es alle geschäftsmässig begründeten Aufwendungen in Abzug zu bringen;
  - ✓ oder alle Steuerfreiheiten bzw. Steuerneutralitäten in Anspruch zu nehmen.
  
- So einfach ist es nun auch wieder nicht. Das Problem ist nicht im Steuerbereich situiert; es wirkt sich nur dort aus. S. was folgt:

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Behördenanzeigepflicht bei Straftaten

- Auf 1. Januar 2013 mit 2-jähriger Übergangsfrist ist das NRLR in Kraft getreten. S. dazu Art. 957 ff. OR. Das ist grundsätzlich okay.
  - Im Zusammenhang mit dem NRLR und den damit verbundenen Urkunden tauchen jedoch insbesondere auch strafrechtliche Aspekte auf. Das ist schon eher problematisch. Es sind mithin folgende Gesetze zu beachten:
    - ✓ Art. 251 StGB Urkundenfälschung;
    - ✓ Art. 302 StPO Anzeigepflichten (in Kraft seit 2011);
    - ✓ § 167 GOG ZH Anzeigepflichten und –rechte i.V.m. Art. 305 StGB Begünstigung
- Behörden und Angestellte Kanton und Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.

Wer sind Behörden bzw. Angestellte des Kantons?

## 1. Grundsätze der Steuerplanung

Rechnungslegungsrechtliche Grundlagen bilden die hinlänglich bekannten Bestimmungen von Art. 957 ff. OR im 32. Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (RL).

Wesentliche grundlegende Bestimmungen in steuerlicher Hinsicht sind

- Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, Art. 957a Abs. 2 OR;
- Keine Buchung ohne Beleg, Art. 957a Abs. 3 OR;
- Grundsätze ordnungsmässiger RL, Art. 958 Abs. 1 OR;
- Zuverlässiges Urteil bilden, Art. 958 Abs. 1 OR;
- Aktivierungspflicht, Art. 959 Abs. 2 OR;
- Zeitliche und sachliche Abgrenzung, Art. 958b Abs. 1 OR;
- Mindest- und Reihenfolgengliederung sowie Anhang, Art. 959a ff. OR.

Frage: Kennen wir mit NRLR True-and-fair-view bzw. fair Presentation?

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Strengere Behörden und Gerichte II

Zunehmend werden auch Treuhänder und Buchhalter belangt im Zusammenhang mit der Rechnungslegung.

S. als Grundlage für das NRLR Art. 958 Abs. 3 OR, wonach Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf Geschäftsjahres erstellt und zuständigen Organ oder zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Er ist vom Vorsitzenden obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb Unternehmens für Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

S. dazu einerseits nachstehenden BGE 122 IV 25 sowie Fall Swissair und Fall von Gm, bei dem es um Urkundenfälschung für Buchhalter und Revisionsstelle ging.

## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Beispiele für relevante BGE

- BGE 122 IV 25 → Privataufwand, gemeinsames StR, Falschbeurkundung
- BGer vom 19. Oktober 2005, StE 2006 DBG B 101.3 Nr. 8 → Anstiftung zur Steuerhinterziehung
- BGE 133 IV 303 → Verhältnis von Steuerbetrug und Urkundenfälschung
- BGer vom 17. Mai 2013, StE 2013 DBG/SO B 102.1 Nr. 8 → Gehilfenschaft zum Steuerbetrug
- BGer vom 4. Juli 2013, StE 2013 SO B 102.1 Nr. 9 → Steuerbetrug, Privatanteil
- BGer vom 12. Januar 2016, StE 2016 DBG/SO B 102.1 Nr. 11 → Steuerbetrug, Falschbuchung

## 1. Grundsätze der Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – Ausgangslage und Anhang I

Merkpunkt: Die steuerrechtlichen Grundlagen haben im Zusammenhang mit dem NRLR nicht geändert, weder beim Bund noch in den Kantonen.

Wieso ist dann das Thema NRL unter steuerlichen Aspekten relevant?

Einerseits haben wir eine erhöhte Transparenz und eine dem NRLR implizite True-and-fair-view bzw. fair Presentation.

Das Stichwort heisst hier: Anhang gemäss Art. 959c OR, wobei das Augenmerk Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 12 gilt → Erläuterungsbericht.

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Steuerrechtliche Grundlagen – Anhang II

### Was bedeutet True-and-fair-view bzw. fair Presentation?

Grundsatz besagt, dass Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kapitalunternehmens vermitteln muss. Ist das nicht Fall, müssen weitere Angaben im Anhang gemacht werden, bis ein solches Bild vermittelt wird. S. dazu § 264 Abs. 2 HGB (D).

Ähnliche Bestimmung in Art. 958 Abs. 1 OR, wonach RL wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte zuverlässiges Urteil bilden können. → m.E. nicht True-and-fair-view, aber Vorsichtsprinzip. S. jedoch Art. 960 Abs. 2 OR: Vorsicht ja, aber nicht über zuverlässige Beurteilung hinaus.

# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Steuerrechtliche Grundlagen – Anhang III

Mithin haben wir grundsätzlich keine True-and-fair-view bzw. fair Presentation? Aber:

einerseits

- Aktivierungspflicht, Art. 959 Abs. 2 OR;
- Vorsichtsprinzip ja, aber nicht über zuverlässige Bewertung hinaus, Art. 960 Abs. 2 OR;
- Besagte Bestimmungen gemäss Anhang.

andererseits

- Wiederbeschaffungsabschreibungen und –wertberichtigungen, Art. 960a Abs. 4 OR;
- Rückstellung gemäss Art. 960e Abs. 3 OR;
- Keine Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen.



# 1. Grundsätze der Steuerplanung

## Steuerrechtliche Grundlagen – Ausgangslage II und Massgeblichkeit I

Wieso ist dann das Thema NRL unter steuerlichen Aspekten relevant?

Andererseits ist die NRL massgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung → **Massgeblichkeit der handelsrechtkonformen Jahresrechnung**

Grundlage der Relevanz bei den direkten Steuern bilden Art. 58 Abs. 1 DBG und Art. 24 Abs. 1 StHG und der entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Danach setzt sich der steuerbare Reingewinn zusammen

- aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und
- den steuerlichen Gewinnbereinigungen.

## 2. Operative Steuerplanung

### Grundlagen der Gewinnermittlung

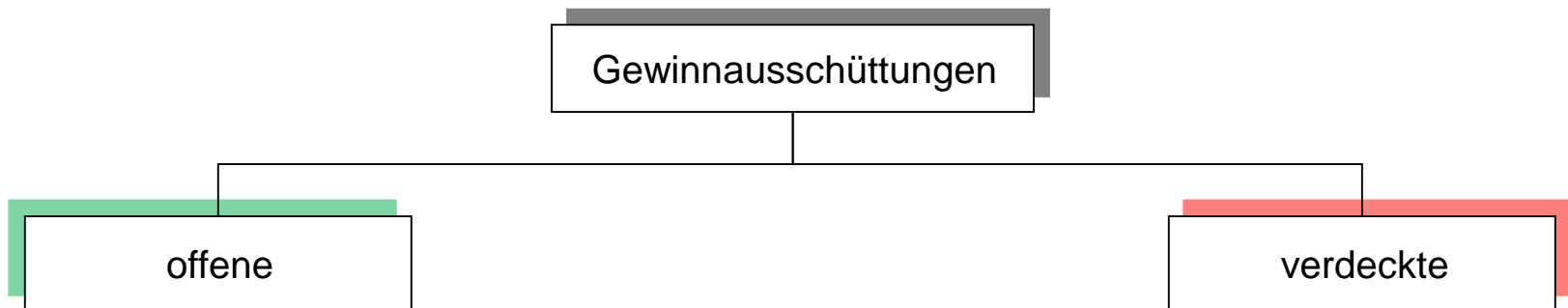
Steuerbarer Reingewinn → Art. 58 DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 StHG

- Saldo der Erfolgsrechnung → **Massgeblichkeitsprinzip (s. nächste Folie)**
- **allen vor Berechnung Saldo Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden:**
  - ✓ Kosten für Anschaffung, Herstellung Wertvermehrung von AV,
  - ✓ geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,
  - ✓ offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- **den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehalten Ersatzbeschaffungen**

## 2. Operative Steuerplanung

### Gewinnausschüttungen I

Bei den Gewinnausschüttungen kann wie folgt unterschieden werden:



- **Offene Gewinnausschüttungen**  
Diese sind beim Empfänger einkommens- (NP) oder gewinnsteuerpflichtig (JP) und beim leistenden Kapitalunternehmen verrechnungssteuerpflichtig. Kapitalunternehmen können u.U. Beteiligungsabzug geltend machen.
- **Verdeckte Gewinnausschüttungen**  
Bezüglich der verdeckten Gewinnausschüttungen s. die bereits erfolgten Ausführungen.

## 2. Operative Steuerplanung

### Gewinnausschüttungen II – Behandlung von geldwerten Leistungen durch Aufrechnung bei der VST

Bisherige Regelung: Art. 20 und 23 VStG, Art. 21 Abs. 2 und 24 VStV

Deklaration ordnungsgemäss?

Rechtsfolge

Eine Aufrechnung durch die Steuerbehörde aus eigener Feststellung stellt nie ordnungsgemässe Deklaration dar.

Anspruch auf Rückerstattung  
Verrechnungssteuer ist verwirkt.

Neue Regelung: Art. 20 und 23 VStG, Art. 21 Abs. 2 und 24 VStV, frühestens 1.1.2019

Deklaration ordnungsgemäss?

Rechtsfolge

- Deklaration vor Ablauf Einsprachefrist
- Ursprüngliche Nichtdeklaration fahrlässig

Anspruch auf Rückerstattung  
Verrechnungssteuer ist nicht verwirkt.

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen - Massgeblichkeit

#### Massgeblichkeitsgrundsatz

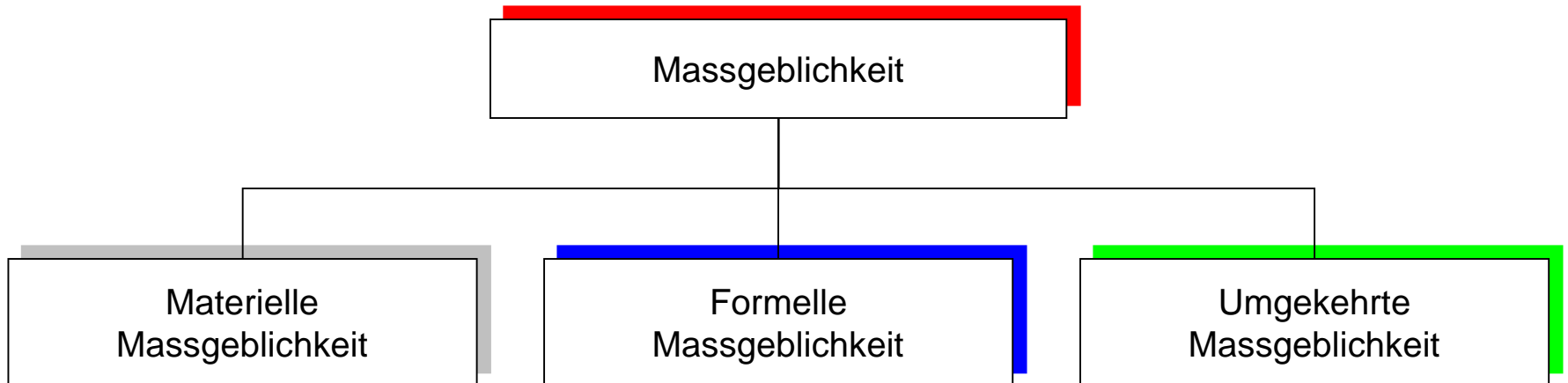
Steuerrecht knüpft an das handelsrechtlich ausgewiesene Ergebnis eines Unternehmens an.

Für Anknüpfung spricht Postulat Einheit Rechtsordnung und Wertkongruenz =

Steuerrecht darf nicht Wertansätze bzw. Buchungen verlangen,  
die gegen Handelsrecht verstossen.

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – Unterteilung Massgeblichkeit



## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – materielle Massgeblichkeit

#### **Materielle Massgeblichkeit (Prinzip)**

Handelsbilanz ist Grundlage und Richtschnur für die steuerliche Erfolgsermittlung.

- Gilt für Bilanzierung von Aktiven und Passiven sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach;
- Handelsrechtlich ausgeübte Bilanzierungswahlrechte oder Ermessensentscheide sind auch steuerlich massgebend, sofern Steuerrecht nicht etwas anderes vorsieht;
- Vermögensstandesgewinn ist handelsrechtlich relevant;
- Handelsrechtskonformität als Voraussetzung der Massgeblichkeit.

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – formelle Massgeblichkeit

#### **Formelle Massgeblichkeit**

Anwendung des Prinzips (materielle Massgeblichkeit) auf den konkreten Fall.

- Vom Unternehmen erstellte Handelsbilanz bildet mit ihren Ansätzen und Bewertungen Ausgangsgrösse für steuerliche Erfolgsermittlung;
- Nicht Jahresabschluss in seiner Gesamtheit, sondern jede einzelne Bilanzposition ist massgeblich;
- Bindung steuerpflichtiges Unternehmen und Steuerbehörden an eingereichten Jahresabschluss.



## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – umgekehrte Massgeblichkeit

#### Umgekehrte Massgeblichkeit (Korrelation zwischen Handelsrecht und Steuerrecht)

Umgekehrt hängt mit der formellen Massgeblichkeit zusammen, indem steuerliche Abzugsmöglichkeiten bereits in handelsrechtlichen Jahresrechnung geltend gemacht werden müssen.

- **Verbuchungsprinzip**, insbesondere steuerlich beanspruchte Abschreibungen, Rückstellungen oder Wertberichtigungen müssen in der handelsrechtlichen Jahresrechnung verbucht sein;
- Umgekehrte Massgeblichkeit ist **Kehrseite der formellen Massgeblichkeit**, indem paradoxerweise **Steuerrecht für Handelsrecht massgeblich** wird.

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerrechtliche Grundlagen – stille Reserven

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven im Anhang aufgeführt werden.

Handelsrechtliche stille Reserven  $\neq$  steuerrechtliche stille Reserven

Mithin zwischen Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven unterschieden.

Wertansatz	Art der Reserven	Grundlage
Tatsächlicher Wert	Zwangsreserven	Kostenwertprinzip
Gesetzlicher Höchstwert		
Vorsichtig festgelegter Wert	Ermessensreserven	Vorsichtsprinzip
Finanzieller Buchwert	Willkürreserven	Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 4 OR

## 2. Operative Steuerplanung

### Stille Reserven Steuerrecht → Beispiel Liquidationsgewinnbesteuerung

Bildung, Bestand und Auflösung stiller Reserven ist eine wesentliche Grundlage der operativen Steuerplanung.

#### Was sind stille Reserven im Zusammenhang mit der Steuerplanung?

= Stille Reserven, welche steuerlich zulässig sind

≠ Stille Reserven, welche handelsrechtlich bzw. steuerlich nicht zulässig sind

Bsp.: Liquidationsgewinnbesteuerung nach Art. 37b DBG bzw. Art. 11 Abs. 5 StHG: Realisierung stille Reserven in den letzten zwei Geschäftsjahren.

Was sind das für stille Reserven?

- Steuerlich zulässige stille Reserven, wie Delkredere, Warenreserve, Abschreibungen auf AV, Rückstellungen (bspw. Garantie) usw.
- Übrige stille Reserven gehören in ordentlichen Umsatzprozess, wie unterbewertete AA und FA, überhöhte TP usw.

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerbilanz und versteuerte stille Reserven

#### Von der Handels- zur Steuerbilanz

Unterschiedliche Bewertungsgrundsätze → steuerrechtliche Korrekturvorschriften → Steuerbilanz

#### Versteuerte stille Reserven (auch kapitalbildende Reserven genannt)

Differenz Steuerbilanzwerte zu Handelsbilanzwerte = versteuerte stille Reserven.  
Versteuerte stille Reserven = handelsrechtlich stille, aber steuerrechtlich offene (versteuerte) Reserven.

Steuerbilanzwert (bspw. Liegenschaft)		Fr.	1'000'000
Handelsbilanzwert (bspw. Liegenschaft)	-	"	800'000
			<hr/>
Versteuerte stille Reserve	=	Fr.	200'000
			<hr/>

## 2. Operative Steuerplanung

### Steuerbilanz und versteuerte stille Reserven

Steuerbilanz mit echter Realisierung stiller Reserven durch Verkauf

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Anschaffungswert Maschine	800'000	800'000
Abzüglich Abschreibungen	- 300'000	- 200'000
Buchwert bzw. Gewinnsteuerwert Maschine	500'000	600'000
Verkaufspreis Maschine	1'000'000	1'000'000
Kapitalgewinn Maschine	500'000	400'000

Steuerbilanz mit buchmässiger Realisierung stiller Reserven durch Aufwertung

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Anschaffungswert Maschine	800'000	800'000
Abzüglich Abschreibungen	- 300'000	- 200'000
Buchwert bzw. Gewinnsteuerwert Maschine	500'000	600'000
Aufwertung Maschine	150'000	50'000
Buchwert bzw. Gewinnsteuerwert Maschine	650'000	650'000

## 2. Operative Steuerplanung

### Laufende Steuerplanung

Diverse "alltägliche" Vorgänge im Unternehmen zeigen bereits Elemente der Steuerplanung, bspw.:

- Abschreibungen, Einmalabschreibungen
- Bildung Warenreserve
- Rückstellungen, Rücklagen
- Arbeitgeberreserven, Einkäufe BVG
- Lohn-, Dividendenstrategie

## 2. Operative Steuerplanung

### Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

#### Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Grundlage bilden Art. 960a Abs. 3 und Art. 960e Abs. 3 OR, wonach Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen **vorgenommen werden müssen, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig** sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, **um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** zu decken.

- Abschreibungen → Art. 62 DBG; § 69 Abs. 1 lit. g StG AG
- Wertberichtigungen → Art. 63 Abs. 1 Bst. b und tw. c DBG; § 69 Abs. 1 lit. g StG AG
- Rückstellungen → Art. 63 Abs. 1 Bst. a und tw. c DBG; § 69 Abs. 1 lit. f StG AG
- Rücklagen → Art. 63 Abs. 1 Bst. d DBG

## 2. Operative Steuerplanung

### Abschreibungen

- Geometrisch-degressive vs. lineare Abschreibungen: S. dazu MB A 1995 Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe.
- Sofortabschreibung: § 36 Abs. 2 lit. a bzw. § 69 lit. g StG AG i.V.m. § 20 StGV AG. S. auch KSG AG vom 11. Oktober 2001 i.S. R., AGVE 2001, 409 f.
- Nachholung Abschreibungen: Berichtigung von handelsrechtlichen Überbewertungen; Unterbleiben wegen schlechtem Geschäftsgang; **nur, wenn Verlustverrechnung noch möglich ist**. SRK ZH vom 23. September 1999, StE 2000 B 72.14.2 Nr. 25; VGE ZH vom 14. Juli 1999, StE 1999 B 72.14. 2 Nr. 23
- Korrektur übersetzter Abschreibungen:
  - ✓ Hinzurechnung Überabschreibung zu Saldo Erfolgsrechnung und Kapital → **Steuerbilanz**
  - ✓ Einmalerledigungsverfahren (nur in wenigen Kantonen, bspw. SG): Aufrechnung der Zinersparnis, welche durch den zeitlichen Aufschub der Gewinnsteuer entsteht → **keine Steuerbilanz**



## 2. Operative Steuerplanung

<b>Maschine mit 40 %</b>	degressive Abschreibung Fr.	lineare Abschreibung Fr.	Sofortabschreibung Fr.
Anschaffung	50'000.—	50'000.—	50'000.—
Abschreibung 1. Jahr	- 20'000.—	- 10'000.—	- 40'000.—
Einkommenssteuerwert	30'000.—	40'000.—	10'000.—
Abschreibung 2. Jahr	- 12'000.—	- 10'000.—	0.—
Einkommenssteuerwert	18'000.—	30'000.—	10'000.—
Abschreibung 3. Jahr	- 7'200.—	- 10'000.—	0.—
Einkommenssteuerwert	10'800.—	20'000.—	10'000.—
Abschreibung 4. Jahr	- 4'320.—	- 10'000.—	0.—
Einkommenssteuerwert	6'480.—	10'000.—	10'000.—
Abschreibung 5. Jahr	- 2'592.—	- 10'000.—	- 10'000.—
Restbuchwert	3'888.—	0.— bzw. p.m.	0.— bzw. p.m.

## 2. Operative Steuerplanung

### Wertberichtigungen, bspw. Delkredere bzw. Warenreserve

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und 63 Abs. 1 Bst. b DBG (StHG nicht explizit): Rückstellungen zu Lasten Erfolgsrechnung sind zulässig für Verlustrisiken, die mit Aktiven Umlaufvermögen, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind → **max. 33 Prozent des Bruttoinventarwerts.**

### Fallbeispiel progressiver Gewinnsteuertarif

X AG, Aarau, erzielt 2016 Gewinn nach Steuern von CHF 300'000. Warenreserve bisher «nur» 10 %, bei Warendrittel kann X AG Gewinn auf CHF 250'000 senken.

Der Gewinn 2017 wird gemäss Prognosen rund CHF 200'000 betragen, durch teilweise Auflösung des Warendrittels, können auch für 2017 CHF 250'000 Gewinn gezeigt werden.

Fazit: Steuerbelastung bleibt bei progressivem Gewinnsteuertarif auf unterer Stufe von 5.5 %, anstatt oberer Stufe von 8.5 %.

## 2. Operative Steuerplanung

### Warenreserve und Wechsel zu Verwaltungsgesellschaft

Bilanz und ER	2014 (Fr.)	2013 (Fr.)
Vorräte	6'300'000	9'300'000
Übrige Aktiven	<u>9'500'000</u>	<u>5'200'000</u>
Total Aktiven	<u>15'800'000</u>	<u>14'600'000</u>
Warenlagerreserve (im Anhang)	2'100'000	3'100'000
Veränderung gegenüber Vorjahr	-1'000'000	+300'000
Bruttoertrag	72'000'000	57'000'000
Warenaufwand	<u>53'000'000</u>	<u>43'000'000</u>
Bruttogewinn	<u>19'000'000</u>	<u>14'000'000</u>
in %	26.38 %	24.56 %
in % mit Ausgleich Warenlagerreserve	25.00 %	25.08 %

Ab 2014 wird die AG als Verwaltungsgesellschaft besteuert.

## 2. Operative Steuerplanung

### Fallbeispiel stille Reserven auf angefangen bzw. fertigen Arbeiten

Anhang	2015	2014
Vorräte und nicht fakturierte DL	CHF	CHF
Bewertung <u>höchstens</u> zu AK bzw. HK		
Rohmaterial	1'000'000	900'000
Angefangene bzw. fertige Arbeiten	500'000	350'000

- Willkürreserve gemäss Art. 960a Abs. 4 OR.
- Steuerliches Problem der Tieferbewertung für nicht fakturierte DL.
- S. bspw. BRK vom 27. Februar 1991, StR 1991, 379, StE 1991 BdBSt B 72.12 Nr. 5  
→ Einschlag nur im Umfang konkretes Delkredererisiko.

## 2. Operative Steuerplanung

### Rückstellungen und Wertberichtigungen

- Gemäss Art. 960a Abs. 4 OR dürfen zu Wiederbeschaffungszwecken und Sicherung dauerndes Gedeihen Unternehmen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.
- Gemäss Art. 960e Abs. 4 OR müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden.
- Gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. b und 63 Abs. 2 DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. a StHG und kantonalen Bestimmungen, bspw. § 68 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StG AG und § 64 Abs. 1 Ziff. 2 lit. B StG ZH werden bisherige Rückstellungen Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet.

Problem: Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 12 OR → Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung!

Achtung: Jahresrechnung ist Urkunde!

## 2. Operative Steuerplanung

### Rückstellungen i.e.S.

Art. 63 Abs. 1 Bst. a und teilweise Bst. c DBG → Passivierung Verbindlichkeit zulasten Erfolgsrechnung, die

- ✓ am Ende des Geschäftsjahres zwar besteht, aber
- ✓ in ihrem Bestand und/oder ihrer Höhe nicht genau feststeht

Beispiele:

- Prozessrisiken: SRK ZH 20. Dezember 2013, StE 2014 B 72.14.1 Nr. 28; BGer 25. Januar 2002, StE 2002 B 23.45.2 Nr. 2 Bürgschaftsrisiken: VGer GL vom 16./30. Mai 1989, StE 1990 B 72.14.2 Nr. 12
- Ferienrückstellung: SRK ZH 1. Oktober 1992, StE 1993 B 72.14.1 Nr. 10;
- Garantieverpflichtungen: BGer vom 29. September 2008, StE 2009 B 72.14.1 Nr. 25; VGE FR 2. Mai 2003, StE 2004 B 72.14.1 Nr. 23; VGE ZH 14. Mai 1991, StE 1992 B 72.14.1 Nr. 9
- Gewährleistungspflichten: SRK FR 7. Dezember 1990, StE 1991 B 72.14.1 Nr. 8
- Haftpflicht- und Produkthaftpflichtansprüche: RKE ZH vom 19. Dezember 1994, StE 1996 B 74.11 Nr. 7;
- Sozialversicherungsbeiträge: VGE LU vom 26. Juli 2000, StE 2001 B 23.44.2 Nr. 3
- Steuerschulden: VGE ZH 21. Mai 2003, StE 2004 B 72.14.2 Nr. 32; SRK ZH vom 15. November 2001, StE 2002 B 72.14.2 Nr. 29
- Neu: Wertkorrekturen: BGer 29. September 2016, 2C\_1082/2014

## 2. Operative Steuerplanung

### Rückstellungen – Willkürreserven

Bilanz Gruppengesellschaft	2015 (Fr.)	2014 (Fr.)
FK		
Passive Rechnungsabgrenzung	1'500'000	800'000
Kurzfristige Rückstellungen	2'500'000	2'600'000
Übriges Fremdkapital	<u>1'500'000</u>	<u>900'000</u>
Total FK	<u>5'500'000</u>	<u>4'300'000</u>
EK	<u>6'000'000</u>	<u>5'800'000</u>
Total Passiven	<u><u>11'500'000</u></u>	<u><u>10'100'000</u></u>

In PRA und kfr. Rückstellungen sind in beiden Jahren Rücklagen (Willkürreserven) gemäss Art. 960e Abs. 3 und 4 OR gebildet worden.

Im Anhang sind zu Positionen Bilanz und ER keine Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen gemacht und Jahresrechnung ist von Big-X geprüft worden.

## 2. Operative Steuerplanung

### Aufwandrückstellung

#### Anhang

	2015	2014
Rückstellungen	CHF	CHF
Garantien	1'000'000	900'000
Bauprojekt	400'000	400'000
Betriebsjubiläum	0	130'000
Gebäudesanierung	0	400'000
<b>Einrichtung Schreinerei</b>	<b>500'000</b>	<b>0</b>

- Willkürreserve gemäss Art. 960e Abs. 3 und 4 OR.
- Steuerliches Problem der Aufwandrückstellung.
- S. bspw. VGer BS vom 31. März 2011, StE 2012 DBG/BS B 72.14.2 Nr. 37  
→ **künftige Investitionen.**



## 2. Operative Steuerplanung

### Fiktive Passiven

#### Anhang

	2015	2014
	CHF	CHF
Passive Rechnungsabgrenzung	700'000	670'000

davon sind 25 % Abgrenzungen Ferien und  
Überstunden und die restlichen Beträge  
Abgrenzungen für **Material** und Betriebsaufwand

- **Art. 958b OR zeitliche und sachliche Abgrenzung**
- Im besten Fall Willkürreserve gemäss Art. 960e Abs. 3 und 4 OR, ansonsten fiktive Passiven.
- Steuerliches Problem von fiktiven Passiven.

## 2. Operative Steuerplanung

### Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

Gesetzliche Grundlagen sind

- Art. 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG, Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Art. 25 Abs. 1 Bst. b StHG sowie
- Art. 65e Abs. 3 BVG und Art. 44a Abs. 3 BVV 2

Die AGBR kann maximal fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers erreichen und entsprechend für die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.

Beispiel

	2015	2017
Jahresgewinn vor AGBR	300'000	200'000
- Äufnung AGBR	-50'000	
+ Auflösung AGBR		+ 50'000
Jahresgewinn nach AGBR	250'000	250'000

## 2. Operative Steuerplanung

### Einzelne Tatbestände – Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

Nach Art. 664 aOR konnten Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten bilanziert werden. Sie mussten gesondert ausgewiesen und innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben werden.

Im NRLR fehlt eine analoge Norm, sodass eine gesetzliche Grundlage für die Bilanzierung solcher Kosten grundsätzlich fehlt ≠ Nichtbilanzierung.

So umfasst Position immaterielle Werte u.a. Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Rezepte, Lizenzen, Marken, Muster, Modelle, Urheberrechte, separat bezahlten Geschäftswert, Know-how, IT-Programme sowie produktbezogene Entwicklungskosten. **Auch gewisse Geschäftsentwicklungskosten bspw. für Entwicklung eines Markts können Kriterien der Aktivierungsfähigkeit erfüllen.** Nicht aktivierungsfähig sind allgemeine Organisationskosten.

## 2. Operative Steuerplanung

### Einzelne Tatbestände – Schwankungsreserven

- Werden gemäss Art. 960b Abs. 1 OR Aktiven zum Börsenkurs oder zu anderem beobachtbaren Marktpreis in aktivem Markt bewertet, so kann bzw. muss nach Art. 960b Abs. 2 OR Wertberichtigung zulasten Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf zu berücksichtigen → sog. Schwankungsreserve.
- Bildung der Schwankungsreserve gilt im Rahmen der üblichen Kursschwankungen als steuerlich geschäftsmässig begründet.

Schwankungsreserve wird als Wertberichtigung bei jeweiligen Aktivposition ausgewiesen (indirekt) oder direkt von entsprechenden Aktivposition abgesetzt. Bei direkter Methode (Nettoausweis in der Bilanz) ist Höhe der Schwankungsreserve separat im Anhang auszuweisen.

## 2. Operative Steuerplanung

### Einzelne Tatbestände – Beteiligungen und Liegenschaften I

Beteiligungen sind gemäss Art. 960d Abs. 3 OR Anteile am Kapital anderen Unternehmens, die langfristig gehalten und massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn Anteile mind. 20 % Stimmrechte gewähren.

- Steuerlich handelt es sich um Beteiligungen gemäss Art. 69 DBG bzw. Art. 28 StHG:
  - ✓ zu mind. 10 % am Grundkapital anderer Gesellschaft beteiligt;
  - ✓ zu mind. 10 % am Gewinn und an Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt; oder
  - ✓ Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mind. Fr. 1 Mio. hält.

Empfehlung: Anwendung umgekehrte Massgeblichkeit.

## 2. Operative Steuerplanung

### Einzelne Tatbestände – Beteiligungen und Liegenschaften IV

- Differenz höherer Markt- bzw. Verkehrswert zu Anschaffungs- und Herstellungskosten ist Zwangsreserve → kein Fall für Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR, d.h. kein Ausweis im Anhang falls diese Zwangsreserve aufgelöst wird.
- Eine Auflösung der Zwangsreserve wird gemäss Art. 58 Abs. 1 DBG zw. Art. 24 Abs. 1 StHG und den entsprechenden kantonalen Bestimmungen dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

## 2. Operative Steuerplanung

### Latente Steuern

Berücksichtigung latenter Steuern existiert bei handelsrechtlicher Jahresrechnung nach OR grundsätzlich nicht. S. dazu auch oben dargestellte Massgeblichkeits- und Realisationsprinzipien. Bei **versteuerten stillen Reserven** und bei **steuerlich verrechenbaren Verlustvorträgen** entstehen jedoch aktive latente Steuern.

- **Passive latente Steuern** bestehen auf stillen Reserven (Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven).
- **Aktive latente Steuern** bestehen auf versteuerten stillen Reserven (handelsrechtlich still, steuerlich abgerechnet) bzw. steuerlich verrechenbaren Verlustvorträgen.

Analoges gilt, wenn Unternehmen nebst Jahresrechnung gemäss Art. 962 OR zusätzlich Abschluss nach anerkanntem Standard zur RL erstellen muss. Im Abschluss nach anerkannten Standards werden neben den **Current Tax Expenses** sog. **Deferred Tax Expenses** ausgewiesen, wobei nur dann, wenn sich Handels- und Steuerbilanz unterscheiden.

## 2. Operative Steuerplanung

### Latente passive Steuern

Aktive latente Steuern sind rechnerisch bereits ermittelt, weil Steuerbehörden dabei auf Basis versteuerter stiller Reserven abgerechnet haben. Bei passiven latenten Steuern ist jedoch Steuerberechnung vorzunehmen. Zwei Vorschläge: Pauschale vs. differenzierte Methode

- **Pauschale Methode:** Gängig ist Berücksichtigung des halben maximalen Gewinnsteuersatzes.
- **Differenzierte Methode:** Alternativ wird für Bilanzpositionen nach deren Umschlagshäufigkeit bzw. Verbrauch unterschieden.

#### Pauschale Methode

$RST \text{ latente Steuern} = (\text{gesamte stille Reserven} - \text{latente Steuern}) * mGSS * 0.5$

Legende: mGSS = maximaler Gewinnsteuersatz



## 2. Operative Steuerplanung

### Latente passive Steuern – differenzierte Methode

	sR Fr.	UH Faktor	ZS Jahre	BWF Faktor	mGSS %	kGSS %	R Fr.
Vorräte	5'000	1.000	1	0.935	30 %	28 %	1'400
Mobile Sachanlagen	4'000	0.125	8	0.582	30 %	17 %	680
Immobilie Sachanlagen	14'000	0.025	40	0.067	30 %	2 %	280
Rückstellungen	3'000	0.333	3	0.816	30 %	24 %	720
Total	26'000	0.071	14	0.388	30 %	12 %	3'080

#### Legende:

- sR = stille Reserve
- UH = Umschlagshäufigkeit der Bilanzposition
- ZS = Zeitspanne
- BWF = Barwertfaktor bei einem Zinssatz von 7 Prozent
- mGSS = maximaler Gewinnsteuersatz
- kGSS = konkreter Gewinnsteuersatz für die latent-bedingten Gewinnsteuern
- R = Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern

## 2. Operative Steuerplanung

### Swiss GAAP-FER 11: Latente Ertragssteuern

- Durch Anwendung von nach True & Fair View ermittelten Werten entstehen im Vergleich zu steuerrechtlich massgebenden Werten Bewertungsdifferenzen. Darauf sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen.
- Jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern sind in jeder Geschäftsperiode und für jedes Steuersubjekt getrennt zu ermitteln. **Aktive** und **passive** latente Ertragssteuern dürfen nur saldiert werden, soweit sie gleiche Steuersubjekt betreffen.
- Berechnung der jährlich abzugrenzenden latenten Ertragssteuern erfolgt aufgrund massgebenden Steuersätze. Massgebend sind tatsächlich zu erwartenden oder die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze.
- Im Anhang zur Jahresrechnung ist ein **(aktiver)** latenter Ertragssteueranspruch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge offenzulegen.

### 3. Strategische Steuerplanung

#### Nationale Dimension – wesentliche Aspekte

- Das Steuergefälle zwischen den einzelnen Kantonen ist unverändert gross
- Bei einer Neugründung bzw. Ansiedlung sollte die Steuerlast – neben anderen Faktoren – mitberücksichtigt werden → s. u.a. Steuererleichterungen Art. 5 StHG
- Allein eine juristische Sitzverlegung reicht nicht, um die Besteuerung in einen anderen Kanton zu verlegen

S. bspw. BGer vom 4. Dezember 2014, 2C\_431/2014, Steuerhoheit 2008 - 2011 für Kantons- und Gemeindesteuern

Funktionen, Verrechnungspreise und insbesondere Frage, wo Unternehmen effektiv geleitet wird, ist auch im nationalen Steuerrecht immer wieder Thema, wobei oftmals Aktiven, wie Büroräumlichkeiten usw. Knackpunkt sind

## 3. Strategische Steuerplanung

### Gruppenstrukturierung

Ein organisatorisch-strukturelles Mittel, u.a. zur Steuerplanung, ist die Errichtung von Konzernleitungs- und Dienstleistungsgesellschaften:

- Konzernleitung ist zentral angestellt
- Dienstleistungen werden in Dienstleistungsgesellschaften ausgegliedert
- Allenfalls auch andere Bereiche des Unternehmens, bspw. Liegenschaften → sog. **Risikoallokation**
- Mitarbeiter arbeiten für ganzen Konzern, auch vor Ort bei Gesellschaften
- Kosten werden i.d.R. mit Kostenaufschlag weiterverrechnet → **Cost-Plus**
- Konzernleitung und Dienstleistungsgesellschaften an steuergünstigen Orten → attraktiv hohe Kosten an Gruppengesellschaft zu verrechnen
- Folge oftmals Spannungsfeld zu Verrechnungspreisanforderungen → **Dealing-at-arms-length**

S. bspw. BGer vom 19. Oktober 2003, StE 2004 SZ B 72.13.22 Nr. 42 Dealing at arm's length Ertragsverzicht zugunsten Muttergesellschaft

### 3. Strategische Steuerplanung

#### Austausch von Leistungen

Als Grundsatz gilt, dass Austausch von Leistungen dann unproblematisch ist, wenn er Drittvergleich standhält → **Grundsatz Dealing at arm's length**.

#### Beispiele:

- Verkauf zu Waren an Nahestehende zu Konditionen wie für Dritte;
- Einkauf von Waren von Nahestehenden zu Konditionen wie für Dritte;
- Saläre an Beteiligte des Kapitalunternehmens wie für Dritte;
- Darlehen von oder an Beteiligte wie für Dritte.

Wenn Dealing at arm's length offensichtlich nicht eingehalten ist, können GSt-rechtlich, und bspw. auch VSt- und MWST-rechtlich, Korrekturen erfolgen.

#### Beispiel:

Von AG eingekaufte Ware von TFr. 50 wird für TFr. 25 an Lebenspartnerin des Aktionär verkauft: **Korrektur auf Ebenen Gewinn-, Verrechnungs- und Mehrwertsteuer, zudem wird Aktionär dafür einkommenssteuerpflichtig.**

### 3. Strategische Steuerplanung

#### Einsatz privilegierter Steuersubjekte

##### Kantonale Regime:

- Beteiligungs- und Holdinggesellschaften: Art. 28 Abs. 1 und 2 StHG
- Domizilgesellschaften: Art. 28 Abs. 3 StHG
- Gemischte Gesellschaften: Art. 28 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 StHG

Mit Steuervorlage 17 werden diese privilegierten Steuersubjekte verschwinden.

##### Keinen bzw. keinen wesentlichen Einfluss auf:

- UNF bzw. indirekte Teilliquidation (iTL), da Beteiligungsabzug bleibt
- Do. Erbenholding, da diese auch unter iTL betrachtet wird

Indessen gehen Holding- und Domizilprivileg verloren → **erhebliche Wirkung**

### 3. Strategische Steuerplanung

#### Nationaler Steuerwettbewerb der Kantone

Art. 1 Abs. 3 StHG: Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge Sache der Kantone.

Bsp. für Steuergefälle, flexible Gesetzesinterpretation der Steuerbehörden, aber kein "Ruling"-shopping betreiben.

Ordentliche Besteuerung in ausgewählten Kantonen juristische Personen 2020, jeweils Kantonshauptort bei Eigenkapital TFr. 100 und 8 % Rendite in % des steuerbaren Gewinns

Kanton	Steuerbelastung total in % des steuerbaren Gewinns
Zürich	29.76 %
Bern	15.92 %
Luzern	16.62 %
Basel	16.53 %
Zug	14.58 %
Aarau	21.30 %

### 3. Strategische Steuerplanung

#### Effizienter Einsatz der privilegierten Steuersubjekte:

- Durch sinnvolle Verlagerung der Funktionen kann Konzern Steuerprivilegien generieren
- Wirtschaftliche Realität muss auch der steuerlich geltend gemachten folgen
- Vorsicht bei Statuswechsel



## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

Neben der Lohn / Dividendenthematik gibt es im Zusammenspiel zwischen Unternehmen und Aktionär weitere interessante Steuerplanungsmöglichkeiten:

- Attraktive BVG Lösungen (Überobligatorium) für mitarbeitenden Aktionär
- Mitarbeiterbeteiligungsprogramme
- Steueroptimale Ausgestaltung der Lohnnebenleistungen (Fringe Benefits)

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Kriterien für das Verhältnis Lohn Dividende

- Steuerliche und AHV-rechtliche Vorgaben
- Versicherungssituation (Risikoleistungen von Lohnhöhe abhängig)
- Potential BVG-Einkäufe (abhängig von Lohnhöhe)
- Beteiligungsstruktur

Steuerliche Betrachtungsweise Verhältnis Lohn Dividende, KS ESTV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008:

- KS legt für Verhältnis Lohn Dividende keine Untergrenze fest. Grund: Gesamtsteuer Gewinn (Unternehmen) und Dividende (Eigentümer) ist i.d.R. immer noch höher als Einkommenssteuer des Eigentümers.
- KS 22 Ziff. 2.3.: Umqualifikation durch Sozialversicherungsbehörden wird nachvollzogen, wenn sowohl Veranlagung Beteiligungsinhaber als auch Kapitalgesellschaft im offenen Verfahren korrigiert werden können.

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Ausgleichskassen haben Praxis entwickelt wie folgt:

- 1. Prüfung: angemessene Dividende
- 2. Prüfung: angemessener Lohn

Vgl. Checkliste Ausgleichskasse Luzern in den Unterlagen

### Prüfung angemessene Dividende

- ✓ Angemessenheit Dividende bemisst sich in Relation zum Steuerwert der Beteiligungen.
- ✓ Dividenden, die Vermögensertrag von mehr als 10% entsprechen, sind vermutungsweise überhöht.
- ✓ Es ist aber unzulässig, alleine aufgrund Unangemessenheit Dividende, eine Umqualifikation zu machen; vgl. hierzu und zur sog. «Nidwaldner Praxis» BGE 9C\_837/2014 vom 8. April 2015

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Prüfung angemessener Lohn

- ✓ «Angemessener Lohn»: Vergleich mit Konkurrenzunternehmen, Vergleich mit Mitarbeitenden, Lohnrechner ([www.lohnrechner.ch](http://www.lohnrechner.ch) bzw. [www.salarium.ch](http://www.salarium.ch))
  - zeitlicher Umfang Arbeitspensum
  - Tragen von Verantwortung
  - Einbringen von Know-how, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse
  - Art der Tätigkeit: bspw. operative Geschäftstätigkeit oder «blosses» Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft
- ✓ Reduktion Lohn ohne wirtschaftliche Notwendigkeit kann Indiz sein, dass er nun möglicherweise zu tief ist
- ✓ Kontrollfrage für Unternehmer: würde ich mich von Dritten für diese Tätigkeit, anstellen lassen zu besagtem Lohn?

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Dividende vs. Einkauf berufliche Vorsorge

Das Ausreizen des Mechanismus der maximal zulässige Dividende mit so wenig Lohn wie möglich, führt nicht immer zum besten Ergebnis.

- Da Dividenden teilbesteuert werden, aber Einkäufe in die Säule 2 voll abzugsfähig sind, kann Steuereffekt Dividendenbezug mit Verwendung halber Dividende für Einkauf neutralisiert werden mit Verbesserung Vorsorge.

Beispiel:

✓	Dividende reduziert steuerbar	Fr.	150'000
	Einkommenssteuer darauf bei 70 %: Annahme 20 %	Fr.	- 30'000
✓	Einkauf Säule 2	Fr.	- 75'000
	Einkommenssteuer darauf: Annahme 35 %	Fr.	+ 26'250

**Ergänzend sinken die kantonalen Gewinnsteuersätze.**

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Einkauf berufliche Vorsorge

Basis bildet Art. 79b Abs. 1 BVG: Vorsorgeeinrichtung darf Einkauf höchstens bis zur Höhe reglementarischen Leistungen ermöglichen.

Altersperiode	% koordinierter Lohn	Anzahl Jahre	Produkt in % und Fr.
25 – 34	7 %	10	70 %
35 – 44	10 %	10	100 %
45 – 54	15 %	10	150 %
55 – 59	18 %	5	90 %
Total brutto Einkauf in %			410 %
Total brutto Einkauf in Fr.			Fr. 615'000

abzüglich	
bestehendes Altersguthaben	– Fr. 400'000
Freizügigkeitsguthaben	– Fr. 65'000
Total netto Einkauf	Fr. 150'000

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Kadervorsorge

- **Vorteile Kadervorsorge**
  - Höheres Vermögen bei Pensionierung
  - Bessere Risikodeckung im Invaliditäts- und Todesfall
  - Steuerfreie Erträge aus dem Vorsorgevermögen, keine Vermögenssteuer auf das Vorsorgevermögen
  - Bei Auszahlung des Vorsorgekapitals aus der Kaderlösung zum Teil massiv privilegierte Besteuerung
  
- **Nachteile Kadervorsorge**
  - Vermögen bis Pensionierung gebunden
  - Einkäufe können zu einem Liquidationsengpass führen

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Attraktive Vorsorgelösungen für Mitarbeiteraktionäre

- Ähnlich wie beim Zusammenspiel Dividende und Lohn ist bei KMU oft die Situation, dass Vorsorgelösungen, namentlich Säule 2b, durch mitarbeitenden Aktionäre «massgeschneidert» werden können.
- So kann z.B. ab einer gewissen Lohnhöhe oder Funktion eine voll arbeitgeberseitig finanzierte Bel-Etage Lösung vorgesehen werden.
- Solche Modelle sind aus vorsorge- und steuerrechtlicher Sicht zu beurteilen



## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Steuroptimierte Gehaltsnebenleistungen

Auch im Bereich der sonstigen Entschädigung der Aktionäre gibt es noch (limitierten) Spielraum für Steuerplanung:

- Die offensichtlichen steuerfreien «Fringe Benefits» finden sich im Katalog Randziffer 72 in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises:
  - ✓ Gratis abgegebene Halbtaxabonnement der SBB;
  - ✓ REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich;
  - ✓ Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei solchen Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben
  - ✓ Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.)
  - ✓ Bezahlung Reisekosten für Ehegatten oder Partner/in, die Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten
  - ✓ Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis
  - ✓ Gratis-Parkplatz am Arbeitsort

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Steuroptimierte Gehaltsnebenleistungen

Weniger offensichtliche steuerfreie "Fringe Benefits" stellt z.B. das Folgende dar:

- Gewährung von zusätzlichen Ferientagen: Fiskus interessiert sich für den Mittelzufluss (Geld oder geldwerte Leistungen), jedoch nicht für die **Arbeitsleistung**.
- Wenn Mitarbeiter anlässlich Jubiläum Wahl bspw. zwischen Monatslohn oder einem Monat zusätzlichen Ferien hat, fährt er aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht mit zusätzlichen Ferien bedeutend besser, da diese nicht zu Besteuerung und Sozialversicherungsabgaben führen.

## 4. Steuerplanung Unternehmen Beteiligte

### Steuroptimierte Gehaltsnebenleistungen

Vorsicht Firmenwagen:

- Bei Geschäftsfahrzeuginhabern wird - neben Privatanteil von 9.6 % - ab 1. Januar 2016 Differenz zur FABI-Begrenzung als übriges Einkommen aufgerechnet
- Im Lohnausweis ändert sich nichts. Aufrechnung findet nur in Steuererklärung statt, was bedeutet - Stand heute -, dass Korrektur für AHV Zwecke nicht erfolgt.
- Aussendienst!